



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. LGBl 152/2001 wird die folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

FRIEDHOFSORDNUNG

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 13.12.2018 betreffend die Nutzung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle wird gemäß § 34 O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1 40/1985 idgF LGBl 95/2017 verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Gemeinde-Friedhof Weißkirchen. Inhaber ist die Gemeinde Weißkirchen an der Traun, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Gemeinde Weißkirchen an der Traun obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches
 - b) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen; für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen; für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal



Der Gemeinde-Friedhof Weißkirchen besteht aus den Grundstücken 8/4, KG Weißkirchen, und hat eine Gesamtfläche von 4184 m².

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Gemeinde-Friedhof Weißkirchen dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs 2 und ist für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einem Erdgrab (Einzelgrab oder Doppelgrab) als auch für die Beisetzung von Aschenurnen (in einem Wandurnengrab oder in einem Erdurnengrab) bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst: das gesamte Gemeindegebiet Weißkirchen an der Traun.

II. Aufbahrungshalle

§ 4

Ausstattung der Aufbahrungshalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich (im Friedhofsareal/auf der Parzelle 8/4, KG Weißkirchen) befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum, sowie folgende Nebenräume: Kühlraum, Herren- und Damen WC, Vorraum WC, Maschinenwerkzeug Lager, Abstellraum, Personalraum, gedeckten Vorplatz und gedeckten Durchgang.

III. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgräber (Erdgrab) für Leichenbeerdigungen
 - b) Doppelgräber (Erdgrab) für Leichenbeerdigungen



- c) Erdurnengräber für Aschenbeisetzungen
- d) Urnennischen für Aschenbeisetzungen

§ 6

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Bei der Neuanlegung von Gräbern ist auf eine lockere Verfüllung zu achten.
- (2) Eine Bodenverdichtung bei der Gräberverfüllung oder die Verwendung von Grabplatten sind zu vermeiden.
- (3) Einzelgräber mit Normalgrabtiefe (ca 100 cm) (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann
- (4) Einzelgräber mit Tiefgrabtiefe (ca 200 cm) (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nacheinander zwei Leichen beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (5) Doppelgräber mit Normalgrabtiefe (ca 100 cm) oder Tiefgrabtiefe (ca 200 cm) mit jeweils linker Grabhälfte und rechter Grabhälfte, in denen innerhalb der Ruhezeit bis zu 4 Leichen beerdigt werden können, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (6) Die Länge des Einzelgrabbeetes beträgt 180 cm, die Breite des Einzelgrabbeetes 80 cm, die Grabtiefe 100 cm oder 180 cm, der Seitenabstand mind. 50 cm.
- (7) Die Länge des Doppelgrabbeetes beträgt 180 cm, die Breite des Doppelgrabbeetes 180 cm, die Grabtiefe 100 cm oder 180 cm, der Seitenabstand mind. 50 cm.
- (8) Die Ruhezeit richtet sich nach § 8 dieser Friedhofsordnung.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) Erdurnengräber nur für verrottbare Urnenbehälter
 - b) Wandurnengrab, Urnennische für je 2 Urnen (nicht verrottbare Urnenbehälter)



- (2) Urnen können oberirdisch (keine verrottbaren Urnenbehälter) oder unterirdisch (nur verrottbare Urnenbehälter) beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen - Wandurnengrab in Urnennischen - müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen (verrottbar) in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 50 cm zu erfolgen. Einfache Urnengräber haben ein Ausmaß von 80 cm x 120 cm. Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.
- (4) In jeder Grabstätte (Erdgrab) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 8

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.

§ 9

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung



- d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

§ 10

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 11

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.



- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 12

Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung und des Friedhofpersonals für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung und das Friedhofpersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 13

Überwachungsrechte



- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Buketts und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sträucher und Bäume dürfen in ausgewachsenen Zustand nicht höher als 80 cm sein.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 10 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 15

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber



- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Vor der Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage ist unter Vorlage eines Planes in zweifacher Ausfertigung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Grabmäler dürfen nicht über die Höhe der Friedhofsmauer hinausragen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabanlagen sind auf Auftrag der Friedhofsverwaltung abzuändern oder zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so wird dies auf seine Gefahr und Kosten in Auftrag gegeben.

§ 16

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes, der Aufbahrungshalle und ggf. sonstiger Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofs- und Aufbahrungshallen Gebührenordnung geregelt.

VI. Schlussvorschriften

§ 17

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich



ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofs inhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- (2) Der Friedhofs inhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 18

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 30/2010, maßgeblich.

§ 19

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofs inhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 14.7.2020 in Kraft.



Gemeindeamt Weißkirchen an der Traun

Gemeindeplatz 1, 4616 Weißkirchen an der Traun, Pol Bezirk Wels-Land, OÖ

Tel.: 07243/56155-0, E-Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at, www.weisskirchen.at

Angeschlagen am: 26.06.2020

Abgenommen am: 13.07.2019

Der Bürgermeister:

Norbert Höpolseder, lt. Beschl des Gemeinderates vom 25.06.2020